

Drittmitteldefinition ¹	
Jährliche und vierteljährliche Hochschulfinanzstatistik	
Drittmittel sind Mittel, die zur Förderung von Forschung und Entwicklung sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Lehre zusätzlich zum regulären Hochschulhaushalt (Grundausrüstung) von öffentlichen oder privaten Stellen eingeworben werden. Drittmittel können der Hochschule selbst, einer ihrer Einrichtungen (z.B. Fakultäten, Fachbereiche, Institute) oder einzelnen Wissenschaftlern im Hauptamt zur Verfügung gestellt werden. In der Hochschulfinanzstatistik werden aber grundsätzlich nur solche Mittel erfasst, die in die Hochschulhaushalte eingestellt bzw. die von der Hochschule auf Verwahrkonten verwaltet werden. Nicht als Drittmittel gelten Mittel vom Träger der Hochschule, Mittel für Stipendienzahungen (=Studienförderung – nicht Lehre und Forschung). Achtung: Doktorandenförderung durch DFG = Drittmittel <u>Drittmittel vom öffentlichen Bereich</u> sind Drittmittel vom Bund, von den Ländern, den Gemeinden, Gemeinde- und Zweckverbänden, der Bundesagentur für Arbeit sowie den sonstigen öffentlichen Bereichen (z.B. die Sondervermögen ERP, Lastenausgleichsfonds sowie die Sozialversicherungen). <u>Drittmittel von anderen Bereichen</u> sind Drittmittel von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), der Europäischen Union (EU), von anderen internationalen Organisationen (z.B. OECD, UN), von Hochschulfördergesellschaften, von Stiftungen u. dgl., von der gewerblichen Wirtschaft und sonstigen Bereichen. Drittmittel sind <u>ohne Umsatzsteuer</u>, also netto, zu erfassen <u>Zu den Drittmitteln zählen insbesondere:</u> – Projektmittel der Forschungsförderung des Bundes, der Länder und anderer öffentlicher Stellen, – Mittel für Forschung (an Hochschulen) aus dem Investitions- und Tilgungsfonds (sog. Konjunkturpaket II), – Mittel der EU und anderer internationaler Organisationen, – Mittel der Wirtschaft, die für die Durchführung von Forschungsaufträgen bzw. als Spende zur Wissenschaftsförderung gezahlt werden, – Mittel der DFG (einschließlich der Programmpauschale) für Graduiertenkollegs, die Exzellenzinitiative, Sonderforschungsbereiche, Forschergruppen des Normal- und Schwerpunktverfahrens, im Rahmen der Forschungsförderung nach Artikel 91b GG, – Mittel der Bundesagentur für Arbeit für FuE-Personal im Rahmen von ABM, – Stiftungslehrstühle und -professuren, – Mittel für Forschungszwecke von anderen Ländern (nicht vom Träger), – Mittel für Graduierten-, Doktoranden-, Postdoktoranden-, Habilitandenstipendien (soweit die Mittel von der Hochschule verwaltet werden), – Mittel der Hochschulfördergesellschaften, – Geldspenden für Lehre und Forschung, – Wissenschaftspreise (soweit eine Zweckbindung für Lehre und Forschung besteht, wie z.B. Leibniz-Preis), – Mittel aus Technologietransfer (mit nennenswertem Element von Weiterentwicklung), – Forschungsprämie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (für den Wissens- und Technologietransfer mit Unternehmen), – Mittel für die Durchführung von speziellen Weiterbildungsveranstaltungen, für die Entwicklung neuer Lehrveranstaltungen und -methoden,	<u>Nicht als Drittmiteleinahmen gelten:</u> – Mittel der Grundausrüstung der Hochschulen, – Zuweisungen und Zuschüsse des Hochschulträgers, – Zuweisungen der Länder an private Hochschulen zur Finanzierung der Grundausrüstung, – Mittel aus Zentral- und Fremdkapitalen des Trägerlandes, – Mittel aus dem Programm zur Sicherung der Leistungsfähigkeit und zum Offenhalten der Hochschulen in besonders belasteten Fachrichtungen u. dgl. (sog. Überlastprogramme), – Mittel für energetische Sanierung (an Hochschulen) aus Investitions- und Tilgungsfonds (sog. Konjunkturpaket II), – Kompensationsmittel nach Artikel 143c GG zum Aus- und Neubau von Hochschulen, – Mittel der nationalen Strukturförderung, – Mittel der indirekten Forschungsförderung (Bundes und Landesmittel zur Finanzierung der DFG, der Begabtenförderungswerke usw.), – Wissenschaftspreise (soweit keine Zweckbindung für Lehre und Forschung besteht), – Mittel der Vorhaben, die von Hochschulmitgliedern in Nebentätigkeit verwendet werden, – Mittel für Forschungsprojekte, die nicht über Hochschul- oder Verwahrkonten abgewickelt werden, – Mittel der rechtlich selbstständigen Institute an Hochschulen, – Leihgaben der Wirtschaft, von Stiftungen und der DFG, die nur für begrenzte Dauer der Hochschule zur Verfügung gestellt werden, – Mittel personenbezogener Förderung (z.B. Doktoranden, Postdoktoranden- bzw. Habilitationsstipendien), – Gebühren, Einnahmen aus der Veräußerung von Sachvermögen sowie aus wirtschaftlicher Tätigkeit (Ausnahme: Forschungsaufträge), – Zusatzmittel zur Förderung der Krankenbehandlung, – Umsatzsteuer, die bei umsatzsteuerpflichtigen Drittmiteleinahmen von der Hochschule vereinnahmt wird, – Mittel für Franchising von Studiengängen, – Mittel für Technologieberatung, Patentrecherchen, – Mittel aus Technologietransfer (ohne Weiterentwicklung), – Mittel aus Beratungsleistungen, Gutachten (ohne Weiterentwicklung), – Mittel aus der Veräußerung von Patenten, Lizenzen u. dgl., – Studiengebühren, – Sponsoringeinnahmen. – Hochschulpaket 2020: Programm zur Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger – Professorinnenprogramm – Deutschlandstipendium (Die Mittel dienen nicht der Lehre und der Forschung an Hochschulen, sondern der Studienförderung. Studierende im Erststudium zählen noch nicht zum wissenschaftlichen Nachwuchs.) – Mittel nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz (Die Hochschulen erhalten die Mittel von den Ländern mit dem entsprechenden Länderanteil. Da die Hochschulen nur Zahlungen vom Träger erhalten, sind diese als Mittel vom Träger (Verbuchung bei den Einnahmen vom Träger) anzusehen.)

¹ Weitere Hinweise zu Drittmitteln finden Sie in der Systematik der Finanzarten.

– Sachspenden. – Grundbetrag der EFRE- bzw. ESF-Mittel – Programmpauschale aus dem Hochschulpakt 2020 – Qualitätspakt Lehre – Programm zur Förderung von Forschungsbauten (nur der Bundeszuschuss) – Programm zur Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen (nur der Bundeszuschuss) – Qualitätsoffensive Lehrerbildung – Wettbewerb: Aufstieg durch Bildung: Offene Hochschulen (nur der Bundeszuschuss) Besonderer Hinweis: Entgelte für Auftragsforschung (Forschungsvorhaben, Gutachten, Befundbericht, Durchführung von Untersuchungen) sind seit 2004 unter bestimmten Bedingungen umsatzsteuerpflichtig. Um die Vergleichbarkeit zwischen umsatzsteuerpflichtigen und umsatzsteuerfreien Drittmiteinnahmen sicher zu stellen, sind die Drittmiteinnahmen im Rahmen der Hochschulfinanzstatistik netto (d.h. ohne Umsatzsteuer) zu erfassen und auszuweisen.	
--	--

Anmerkung: Ergänzungen und Änderungen **fett** dargestellt.